

## Statutenänderungen Anträge Delegiertenversammlung 27. April 2024

<i>Bisher</i>	<i>Antrag Zentralvorstand</i>	<i>Begründung</i>
<p><i>Art. 1</i> Evangelische Frauen Schweiz (nachstehend EFS genannt) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie haben ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p>	<p><i>Art. 1</i> <b>femmes protestantes</b> sind ein Verein im Sinne von Art.60 ff.ZGB.  Sie haben ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p>	<p>Die vollzogene Namensänderung wird in den Statuten abgebildet</p> <p>Der Name wird in den folgenden Artikeln durchgehend ersetzt.</p>
<p><i>Art. 6</i> Die Organe der EFS sind: A. Die Delegiertenversammlung B. Der Zentralvorstand C. Die Rechnungsrevisorinnen</p>	<p><i>Art. 6</i> Die Organe der EFS sind A Die <b>Mitgliederversammlung</b> B. Der Zentralvorstand C. Die Rechnungsrevisorinnen</p>	<p>Da der Begriff «Delegiertenversammlung» öfter zu Verwirrung führte bei Einzelmitgliedern und nicht klar war, ob sie ebenfalls eingeladen sind, möchten wir mit dem neuen Namen «Mitgliederversammlung» Klarheit schaffen</p>
<p><i>Art. 11</i> Die Mitgliedverbände und -gruppierungen haben bis zu 500 Mitgliedern Anspruch auf 2 Delegiertenstimmen, für jede weitere angebrochene Tranche von je 500 Mitgliedern haben sie Anspruch auf eine weitere Delegiertenstimme bis zur Höchstzahl von 40 Delegiertenstimmen. Eine Delegierte kann nicht mehr als 4 Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht als Delegierte bezeichnet werden. Sie sind stimmberechtigt wie Einzelmitglieder. Einzel- und</p>	<p><i>Artikel 11</i> An der Mitgliederversammlung sind Delegierte der Mitgliedervereine, der Mitgliedergruppierungen, der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder und Gönner:innen stimmberechtigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliedervereine- und gruppierungen mit bis 300 Mitglieder haben Anspruch auf zwei Stimmen, bei mehr als 300 Mitgliedern auf vier Stimmen.</li> <li>b) Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.</li> <li>c) Einzelmitglieder und Gönner:innen haben eine Stimme.</li> </ol>	<p>Das an der letzten Versammlung geäusserte Anliegen, dass jede Frau eine Stimme haben sollte, wird aufgenommen.</p> <p>Weiter wird die Stimmverteilung bei den Mitgliedvereinen- und gruppierungen vereinfacht und auf zwei Kategorien beschränkt.</p> <p>Kollektivmitglieder sind Kirchgemeinden und Kantonalkirchen.</p> <p>Die Erwähnung der Spesen erscheint uns nicht mehr zwingend.</p>

<p>Gönnerinnenmitglieder haben eine Drittelstimme. Das Abstimmungsergebnis wird auf ganze Stimmen auf- oder abgerundet. Die Spesen der Delegierten gehen zu Lasten der Mitgliedorganisationen.</p>	<p>Das Stimmrecht von Vereinen und Gruppierungen sowie von Kollektivmitgliedern kann von einer Person wahrgenommen werden.</p> <p>Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind stimmberechtigt wie Einzelmitglieder, sie können nicht als Delegierte eines Vereins oder einer Gruppierung bezeichnet werden.</p>	
<p><i>Art.13</i> Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre gewählt werden. (...)</p>	<p><i>Art. 13</i> Der Zentralvorstand besteht aus mindestens <b>drei</b> Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre gewählt werden. (...)</p>	<p>Die Suche nach Vorstandsfrauen gestaltet sich je länger je schwieriger. Es ist sinnvoll, jetzt die Minimalzahl zu reduzieren, um dem Verband nicht unnötige Hürden aufzuerlegen.</p>
<p><i>Art. 16</i> Die Arbeit der EFS wird finanziert durch: (...) b) Beiträge der Kirchen und des Fonds für Frauenarbeit SEK</p>	<p><i>Art. 16</i> Die Arbeit der EFS wird finanziert durch (...) b) Beiträge der Kirchen und des Fonds für Frauenarbeit <b>EKS</b></p>	<p>Die 2020 vollzogene Namensänderung des SEK zu EKS wird in unseren Statuten nachvollzogen.</p>